

Pioneering
green solutions

Verbio

Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem

Präambel

Die Verbio SE („**Verbio**“) verfügt über ein Hinweisgebersystem.

Über das Hinweisgebersystem können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere Dritte Hinweise, Beobachtungen, Missstände, Sicherheitsmängel, Gefahren oder Risiken melden.

Solche Hinweise ermöglichen es, frühzeitig mit Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zu reagieren. Außerdem kann Verbio aufgrund von Erkenntnissen aus der Befassung mit derartigen Hinweisen ihre Prozesse kontinuierlich anpassen und verbessern und ggf. Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, um Schäden abzuwenden oder zu minimieren und um weitere Verletzungen zu verhindern.

In dieser Verfahrensordnung wird beschrieben, auf welche Themen sich Meldungen beziehen können, wie sie abgegeben werden können und was nach Abgabe einer Meldung geschieht.

Bei Fragen zum Hinweisgebersystem stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verbio Global Compliance als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Für eine anonyme Kommunikation mit Global Compliance empfehlen wir, das **elektronische Hinweisgebersystem** (siehe auch unter „Wie können Meldungen abgegeben werden“) zu nutzen.

Inhalt

Wer ist für das Beschwerdeverfahren zuständig?	3
Wer kann Meldungen abgeben?	3
Welche Sachverhalte können gemeldet werden?.....	3
Wie können Meldungen abgegeben werden?	4
Wie werden Meldungen bearbeitet?	4
Welche Maßnahmen werden im Anschluss an eine Meldung ergriffen?	5
Wie wird die hinweisgebende Person geschützt?.....	6
Was passiert bei missbräuchlicher Verwendung?	7
Wie wird die betroffene Person geschützt?	7
Wie wird Datenschutz gewährleistet?	7

Wer ist für das Hinweisgebersystem zuständig?

Zuständig für das Hinweisgebersystem ist die Abteilung Global Compliance der Verbio SE:

Global Compliance

Head of Global Compliance & Menschenrechtsbeauftragter

Eric Engmann

E-Mail: compliance@verbio.de

Tel.: +49 341 308530-294

www.verbio.de/compliance

Wer kann Meldungen abgeben?

Das Hinweisgebersystem steht allen Personen und Personengruppen offen.

Das sind z.B.:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von (un-)mittelbaren Lieferanten und Geschäftspartnern,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verbio und ihrer Tochtergesellschaften sowie deren Angehörige,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kunden,
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Im Rahmen des Hinweisgebersystems können Hinweise oder Beschwerden zu folgenden Themen abgegeben werden:

- Verstöße gegen Gesetze und regulatorische Vorgaben
- Verstöße gegen interne Richtlinien
- Hinweise auf Korruption und Bestechung
- Hinweise auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Sanktionen
- Verstöße gegen Arbeitsschutz und Gesundheit
- Hinweise auf Mobbing, Diskriminierung und Belästigung
- Verstöße gegen Menschenrechte
- Verstöße gegen Umweltvorschriften und Umweltschutz
- Hinweise im Zusammenhang mit Rechnungslegung und Buchführung
- Verstöße gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Sonstiges

Das Hinweisgebersystem ist keine Plattform für leichtfertige Anschuldigungen oder ein Ventil für persönlichen Ärger.

Das Hinweisgebersystem darf nicht genutzt werden, um böswillige Falschangaben zu machen oder andere in Misskredit zu bringen oder zu verleumden. Derartiges Verhalten wird von Verbio mit aller Konsequenz verfolgt.

Die Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems ist für die hinweisgebende Person **freiwillig und kostenfrei sowie grundsätzlich 24/7 verfügbar.**

Wie können Meldungen abgegeben werden?

Verbio verfügt über ein **elektronisches Hinweisgebersystem**. Über das Hinweisgebersystem können Beschwerden und Hinweise - auf Wunsch anonym - durch Texteingabe oder Sprachaufnahme eingereicht werden. Wenn Nachweise zur Plausibilisierung des Hinweises vorliegen (z. B. Dokumente, Fotos usw.), können diese hochgeladen werden.

Es kann zudem eine anonyme Meldung von Hinweisen alternativ über die von Verbio eingerichtete **Hotline** vorgenommen werden.

Die Hotline ist über folgende Telefonnummern zu erreichen:

Anrufe aus den USA: +1 213 279-1015

Für alle anderen Anrufe: +49 30 99257146

Der Company Access PIN lautet: 1004.

Für die Fälle, in denen das elektronische Hinweisgebersystem oder die Hotline aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht ohne Weiteres nutzbar ist (z. B. fehlender Internet-Zugang oder unzureichende Alphabetisierung), bietet Verbio andere geeignete Meldewege an, wie etwa die direkte Meldung an Verbio Global Compliance, z. B. per

E-Mail: compliance@verbio.de

Telefon: +49 341 308530-294

Post: Ritterstraße 23 (Oelßner's Hof), 04109 Leipzig, Deutschland

oder im Wege der persönlichen Ansprache.

Das Hinweisgebersystem und die Hotline stehen in denen am Arbeitsort gängigen Sprachen zur Verfügung.

Die Meldung selbst kann, unabhängig vom Meldeweg, grundsätzlich in jeder Sprache abgegeben werden.

Eingehende Hinweise werden in jedem Falle vertraulich behandelt. Anonyme Meldungen sind bei Vereinbarkeit mit lokalen Datenschutzvorschriften möglich.

Wie werden Meldungen bearbeitet?

Die Hinweise werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verbio Global Compliance bearbeitet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Global Compliance sind:

- Unparteiisch und unabhängig,
- weisungsungebunden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- frei von Interessenkonflikten (sofern nicht selbst betroffen),
- geschult im Hinblick auf die potenziellen Meldeinhalte,
- ausgestattet mit ausreichend zeitlichen Ressourcen.
- zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Bearbeitung aller eingehenden Meldungen folgt einem strukturierten Prozess:

- Eingang der Meldung,
- Prüfen der Meldung / Klären des Sachverhalts,
- Erarbeiten einer Lösung / Ergreifen von Abhilfemaßnahmen,
- Mitteilung des Ergebnisses an die hinweisgebende Person.

Die hinweisgebende Person erhält über den Eingang ihrer Meldung spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen eine Bestätigung. Eine Eingangsbestätigung entfällt, wenn keine Kontaktmöglichkeit zum Hinweisgeber besteht, z.B. bei anonymen Hinweisen durch Posteinwurf.

Jede Meldung wird sodann zunächst mit Blick darauf geprüft, welcher Sachverhalt gemeldet wird. Dafür klärt Global Compliance einzelfallbezogen, bedarfsgerecht sowie möglichst zeitnah den Sachverhalt auf, plausibilisiert ihn und versucht, alle wesentlichen Informationen dazu zusammenzutragen. In dieser Phase können Rückfragen auftreten, die im Dialog mit der hinweisgebenden Person geklärt werden. Global Compliance wird bei Bedarf auch andere beteiligte Personen, Unternehmen oder Abteilungen in die Sachverhaltsaufklärung und zur Umsetzung ggf. notwendiger Maßnahmen einbeziehen.

Je nach Komplexität des Sachverhalts nimmt dieser Prozess einige Zeit in Anspruch und kann sich von wenigen Tagen und Wochen bis hin zu einigen Monaten erstrecken. Die hinweisgebende Person soll deshalb zum Stand der Bearbeitung und voraussichtlichen Zeitraum bis zur Rückmeldung über das Prüfungsergebnis informiert werden.

Die hinweisgebende Person erhält bei Abschluss der Bearbeitung durch Global Compliance, d. h., wenn der Sachverhalt so aufgearbeitet ist, dass die wesentlichen Informationen gesammelt und bewertet sind, in der Regel innerhalb von drei (3) Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Information über das Ergebnis der Untersuchung.

Sollte der Sachverhalt aus sachlichen Gründen nicht weiterbearbeitet werden können (z.B., weil der Sachverhalt schon bekannt ist und bereits geklärt wurde oder sich nicht als plausibel erwiesen hat), wird auch dies der hinweisgebenden Person – verbunden mit einer Begründung – mitgeteilt.

Die von der Meldung betroffene Person erhält gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Information über den Eingang einer Meldung gegen sie. Wenn das Risiko erheblich wäre, dass eine solche Unterrichtung eine wirksame Untersuchung des Vorwurfs oder die Sammlung der erforderlichen Beweise gefährden würde, kann die zu erfolgende Information der betroffenen Person so lange aufgeschoben werden, wie diese Gefahr besteht.

Welche Maßnahmen werden im Anschluss an eine Meldung ergriffen?

Nach Abschluss der Untersuchung werden die Untersuchungsergebnisse bewertet sowie die Erforderlichkeit von Maßnahmen geprüft und bei Bedarf umgesetzt und nachverfolgt. In Betracht kommen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Sanktionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Verbio verfolgt ein „Null-Toleranz-Prinzip.“ Verstöße durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nicht toleriert und entsprechend ihrer Art und Schwere angemessen sanktioniert. Mögliche arbeitsrechtliche Sanktionen sind insbesondere:

- Ermahnung,
- Abmahnung,
- bis hin zur Kündigung.

Global Compliance wirkt darauf hin, dass bei der Entscheidung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt wird, z.B. durch Berücksichtigung vergleichbarer Fälle aus der Vergangenheit.

- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen,
- Erstattung einer Strafanzeige

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Erforderlichkeit einer Strafanzeige werden in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung und ggf. externen Rechtsberatern geprüft und bei Bedarf veranlasst.

- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen

Insbesondere bei Feststellung eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Compliance-Verstoßes kommt das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen in Betracht. Ziel von Abhilfemaßnahmen ist es, den Verstoß bzw. die Verletzung zu verhindern bzw. zu beenden. Ist dies nicht möglich, soll das Ausmaß zumindest minimiert werden. Hinweisgeber, betroffene Personen oder offizielle Interessensvertretungen können in die Festlegung solcher Abhilfemaßnahmen einbezogen werden.

Ob die Abhilfemaßnahmen umgesetzt wurden und wirksam zur Beendigung oder Minimierung von Gefahren führten, hält Global Compliance nach.

- Anpassung von Präventivmaßnahmen

Auf Basis der Erkenntnisse aus der Hinweisbearbeitung wird geprüft, ob eine Anpassung bzw. Erweiterung der bereits bestehenden präventiven Maßnahmen erforderlich ist. Bei Bedarf werden diese Anpassungen umgesetzt und nachgehalten.

Wie wird die hinweisgebende Person geschützt?

- Im eigenen Wirkungskreis stellt Verbio die vertrauliche Behandlung der Identität der hinweisgebenden Person sicher und ermöglicht auch die anonyme Abgabe von Meldungen.

Die Hinweise werden – während und nach Abschluss des Verfahrens – streng vertraulich behandelt. Namen, personen-bezogene Daten oder sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden grundsätzlich nicht grundlos weitergegeben. Bei interner Kommunikation erfolgt eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung, wenn dies zum Schutz notwendig ist oder die hinweisgebende Person das wünscht.

Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität erlauben, dürfen nur ausnahmsweise in den gesetzlich vorgesehenen bzw. zulässigen Ausnahmefällen weitergegeben werden. Die dafür vorgesehenen Informationspflichten bzw. Einwilligungserfordernisse werden beachtet.

- Verbio wirkt darauf hin, dass hinweisgebende Personen als Folge ihrer Meldung keine Benachteiligung oder Bestrafung erfahren müssen. Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Meldungen werden nicht toleriert.

Sofern die hinweisgebende Person bei Verbio beschäftigt ist, zählen dazu der Schutz vor Kündigung, Herabstufung, Suspendierung, Drohungen, Belästigung oder andere Arten der Diskriminierung in Bezug auf die Arbeits- oder Beschäftigungsbedingungen.

Ist die hinweisgebende Person beispielsweise bei einem Zulieferer beschäftigt, wirkt Verbio in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer darauf hin, dass die Person ein vergleichbares Schutzniveau genießt.

Um sicherzustellen, dass die hinweisgebende Person keinen Benachteiligungen, Bestrafungen oder ähnlichen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist, bemüht sich Verbio um Kontakt mit der hinweisgebenden Person über den Abschluss des Verfahrens hinaus.

Verstöße gegen diese Regelungen zum Schutz der hinweisgebenden Person stellen ihrerseits Verstöße dar und können gemeldet werden. Entsprechende Meldungen werden in Anwendung dieser Verfahrensordnung bearbeitet. Verbio behält sich für diese Fälle weitere Maßnahmen, wie die Beendigung der Geschäftsbeziehung oder arbeitsrechtliche Sanktionen vor.

Was passiert bei missbräuchlicher Verwendung?

Personen, die das Hinweisgebersystem missbrauchen, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen melden oder Hinweise in missbräuchlicher Absicht abgeben, sind nicht vom Hinweisgeberschutz umfasst. Verbio behält sich vor, gegen diese Personen arbeits-, zivil und / oder strafrechtlich vorzugehen.

Wie wird die betroffene Person geschützt?

Dem Interesse der hinweisgebenden Person an der Offenlegung des Regelverstößes steht das Interesse der von der Meldung betroffenen Person an seinen Persönlichkeits- und Verteidigungsrechten gegenüber. Daher wird auch die betroffene Person fair behandelt, frühzeitig angehört und, sofern sie zu Unrecht in Verdacht geraten ist, auf Wunsch rehabilitiert.

- Ohne konkrete Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten findet keine weitere Untersuchung statt.
- Entlastende wie belastende Tatsachen sind gleichermaßen in die Untersuchung einzubeziehen.
- Die betroffene Person wird schnellstmöglich angehört, auf Wunsch im Beisein einer Vertrauensperson.
- Erweist sich ein Verdacht als zutreffend, ergreift Verbio eine gegenüber der betroffenen Person angemessene Maßnahme.

Wie wird Datenschutz gewährleistet?

Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch Verbio sichergestellt. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität, Kontaktinformationen der hinweisgebenden und betroffenen Person(en) sowie auf die zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten. Daneben werden nur gemeldete Tatbestände, Bearbeitungsangaben, Weiterverfolgungen der Meldung und Prüfberichte gespeichert.

In der Regel wird die Dokumentation drei (3) Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie Aufbewahrungspflichten, vorgesehen wurde oder solange, wie es für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist oder ein berechtigtes Interesse an der Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Anschließend werden sämtliche personenbezogenen Daten gelöscht, gesperrt oder anonymisiert.

Pioneering
green solutions

verbio

Impressum

Herausgeber / Redaktion

Verbio SE

Global Compliance

E-Mail: compliance@verbio.de

Telefon: +49 341 308530-294

www.verbio.de/compliance

Version V2, Juni 2024